

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen – B2B

der Ernst Böcker GmbH & Co. KG, Ringstraße 55 – 57, 32427 Minden, Deutschland

1. Allgemeine Bestimmungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte sowie dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen liefern. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 BGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen, Verhaltenskodizes (Code of Conducts), Lieferantenrichtlinien oder sonstige Regelwerke des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter zugestimmt haben. Insbesondere stellt das Schweigen auf solche Bedingungen – auch bei automatisierter Verarbeitung von Bestellungen – keine Zustimmung dar.

2. Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn dieser von uns schriftlich bestätigt wurde; die Ausstellung einer Rechnung gilt als schriftliche Bestätigung. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich mitzuteilen; andernfalls gelten diese als genehmigt.

Die automatisierte Auftragsbestätigung stellt ausdrücklich keine Anerkennung, Übernahme oder Zustimmung zu in der Bestellung des Auftraggebers referenzierten oder beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen, Verhaltenskodizes, Lieferantenrichtlinien oder sonstigen Regelwerken des Auftraggebers dar. Solche Bedingungen werden auch durch widerspruchsfreies Ausführen der Bestellung nicht Vertragsbestandteil.

Maß- und Leistungsangaben in Angeboten oder Bestätigungen sind annähernd; handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten. Beschreibungen von unseren Leistungen in öffentlich zugänglichen Zeichnungen, Abbildungen und Berechnungen, Prospekten, Katalogen, aus Modellen sowohl aus dem Internet als auch in anderen Unterlagen und Veröffentlichungen stellen keine vereinbarten Beschaffenheiten i.S.d. § 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB dar. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn auf sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung Bezug genommen wird. Nachträgliche Auftragsänderungen, Mengenänderungen und

Streichungen werden von uns nur anerkannt, wenn noch keine Kosten angefallen sind. Anderenfalls werden dem Besteller die bereits angefallenen Kosten in Rechnung gestellt. In Ausnahmefällen (z. B. bei Einstellung des Produkts, in das das von uns bereitgestellte Produkt einfließt) und nur bei weiterveräußerten Produkten ist der Auftraggeber berechtigt Bestellungen zu stornieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet uns sämtliche bereits entstandenen oder entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Beschaffung und Fertigung des betroffenen Auftrags vollständig zu erstatten. Es gelten folgende Stornopauschalen:

- 25 % des gesamten Auftragswerts, nicht erstattungsfähig, unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung,
- zuzüglich 15 % für jede volle Woche, die die Stornierung näher an den bestätigten Liefertermin rückt, bis maximal 95 % bei Stornierungen eine Woche vor dem Liefertermin,
- bei Stornierungen weniger als eine Woche vor dem bestätigten Liefertermin fallen 100 % des Auftragswerts als Gebühr an.

Maßgeblich für die Berechnung ist der schriftlich bestätigte Liefertermin.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise gelten unter der Voraussetzung unveränderter Auftragsdaten, jedoch nicht länger als vier Monate nach Angebotsabgabe. Alle Preise verstehen sich ab Werk Minden (EX Works (EXW) gemäß INCOTERMS 2020), zuzüglich Fracht, Kosten für Serviceleistungen (z. B. Analysen, Koscher-/Halal-Zertifikate, Zollunterlagen) sowie der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und behördliche Abgaben. Diese zusätzlichen Kosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug spesenfrei zu leisten und gelten erst als erfolgt, wenn uns der Betrag zur Verfügung steht. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) sowie weiteren Verzugsschaden geltend zu machen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Die Abtretung an Dritte von Forderungen ist – mit Ausnahme von Geldforderungen – unzulässig. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wesentlich oder werden uns solche nachträglich bekannt, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten oder Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden diese nicht fristgerecht

erbracht, sind wir zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrags sowie zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

4. Lieferung und Gefahrübergang

Lieferungen erfolgen nur, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten erfüllt; insbesondere können wir Lieferungen zurückhalten, wenn frühere Rechnungen noch unbezahlt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Wir bemühen uns um die Einhaltung zugesagter Liefertermine; diese sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Ein Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person. Die Lieferzeit hängt vom Umfang der Bestellung ab; die Fertigung erfolgt üblicherweise erst nach Auftragsbestätigung. Sind wir von Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen betroffen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- und Energiemangel, Lieferverzögerung eines Vorlieferanten etc., verlängert sich unsere Lieferfrist um die Dauer der Behinderungen zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn unser Auftraggeber die seinerseits erforderlichen Mitwirkungshandlungen unterlässt oder verzögert oder unser Auftraggeber Änderungen der Ware veranlasst. Verzögern sich Lieferungen aus den oben genannten Gründen um mehr als vier Monate, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Teillieferungen sind zumutbar und daher zulässig. Lieferung und Gefahrübergang erfolgen ab Werk Minden (EXW, INCOTERMS 2020). Die Gefahr geht mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Beauftragen wir – auf Wunsch des Auftraggebers – einen Spediteur, geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig von der Frage der Übernahme der Versandkosten oder der Anfuhr. Soweit nichts Besonderes vereinbart wird, stehen die Versandart, die Verpackung, der Transportweg etc. in unserem Ermessen. Verzögert sich der Versand, die Lieferung oder die Abnahme durch den Auftraggeber, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen. Bei Lieferungen mit Auslandsbezug sind wir ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet, Dokumente oder Nachweise zu beschaffen, die der Auftraggeber zur Ausfuhr, Durchfuhr oder Einfuhr von Waren aus/durch/in andere Länder benötigt. Im Fall

des Annahmeverzuges oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben den Vertragsparteien vorbehalten.

5. Gewährleistung

Für neu hergestellte Waren beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie. Wenn ein Mangel vorliegt, kann der Auftraggeber zunächst Nacherfüllung gem. § 439 BGB verlangen, wobei wir zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen können. Jegliche Sachmängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser der ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, ansonsten sind Beanstandungen unbeachtlich: Der Auftraggeber muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Kosten für unberechtigte Mängelrügen sind durch den Auftraggeber in entstandener Höhe zu erstatten. Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Abschnitt 6.

6. Haftung

Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere gegen unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen.

7. Schutzrechte

Sofern nicht anders vereinbart, liefern wir die Ware frei von Schutzrechten Dritter ausschließlich im Land der vereinbarten Lieferung. Werden Schutzrechte verletzt, können wir nach eigener Wahl die Ware ändern, austauschen oder eine Lizenz verschaffen. Ist dies unzumutbar, kann der Besteller gemäß Abschnitt 5 zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt 6. Bei

Fremdprodukten sind wir berechtigt, etwaige Ansprüche gegenüber dem Vorlieferanten im Namen des Auftraggebers geltend zu machen oder an diesen abzutreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Abschnitts 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen für uns nur, soweit der Auftraggeber uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt. Keine Ansprüche bestehen, wenn der Auftraggeber für die Verletzung verantwortlich ist – insbesondere durch spezielle Vorgaben, unvorhergesehene Anwendung oder Kombination mit nicht von uns gelieferten Produkten.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln und ggf. angemessen zu versichern. Eine Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang ist zulässig; die daraus entstehenden Forderungen werden hiermit an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt unser Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unberührt hiervon bleibt unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen. Der Auftraggeber hat uns insbesondere über die abgetretene Forderung und deren Schuldner Auskunft zu erteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und dazu erforderliche Unterlagen auszuhändigen sowie dem Dritten die Abtretung mitzuteilen. Kommt unser Auftraggeber seinen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nach, werden wir die Forderungen nicht selbst einziehen. Bei Vertragsverstößen – insbesondere Zahlungsverzug – können wir die Weiterveräußerungsbefugnis widerrufen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Einwirkungen Dritter auf diese Waren, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Zusammenhang mit der Durchsetzung von unseren Eigentumsrechten entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen unseres Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe verpflichtet. Bezüglich der Art der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns die freie Auswahl. Bei Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter oder in unserem Eigentum stehender Waren sind wir als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt

der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, sind wir auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum. Bei einer untrennbaren Verbindung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren und/oder Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache / den neuen Sachen im Verhältnis der von uns gelieferten Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Waren bzw. Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Ist das Produkt des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, tritt dieses anteilige Miteigentum an uns ab. Soweit das Recht im Bestimmungsland keinen Eigentumsvorbehalt zulässt, verpflichtet sich der Auftraggeber, eine gleichwertige Sicherheit an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu schaffen. Bei Vertragsverstößen, insbesondere bei Nichtzahlung (Zahlungsverzug), sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.

9. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Vertrags bekannt gewordenen oder überlassenen Unterlagen, Informationen und Gegenstände, die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach vertraulich sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Eine Weitergabe an Mitarbeiter ist nur gestattet, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist, wobei diese ebenfalls zur Vertraulichkeit zu verpflichten sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Auftraggeber belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände. Auf Verlangen sind vertrauliche Informationen, einschließlich etwaiger Kopien, unverzüglich zurückzugeben und/oder löscht alle erstellten Kopien (inkl. elektronische Kopien auf Festplatten und sonstigen Datenträgern) unwiderruflich, sofern sie nicht mehr benötigt werden oder Vertragsverhandlungen scheitern.

10. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Unvorhersehbare, schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen – insbesondere Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen, Pandemien, Krieg, Unruhen, Streiks sowie behördliche Anordnungen –, entbinden uns für die Dauer der Störung von unseren Leistungspflichten. Dies gilt ausdrücklich auch für schwerwiegende Betriebs- oder Transportstörungen, unvorhersehbare Energie-

engpässe, weitreichende Rohstoffknappheit oder ausbleibende Selbstbelieferung durch Vorlieferanten. Wir werden den Auftraggebern unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren. Sollte die Behinderung länger als sechs Wochen andauern, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Wirksamkeit

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen unser Geschäftssitz in Minden/Westfalen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozesse der für unseren Geschäftssitz in Minden/Westfalen zuständige Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Bei Auslegungsdifferenzen hat die deutsche Fassung Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Mai 2026